

Anlage B

*
 Laufende Meldungen
 (dreifache Ausfertigung: 1. Hausbesitzer, 2. Wohnungsamt, 3. Bezirksamt)

I. Lage:

Bezirk Straße Nr.
 Besitzer
 Verwalter
 Hausobmann

II. Bestandsänderung:

An folgenden Wohn- und gewerblichen Räumen (Numm. erfolge des Istbestandes) sind die nachstehenden Änderungen eingetreten*).

In folgenden Wohnräumen (einschl. der Wohnräume im Anschluß an gewerbliche Räume) sind folgende Änderungen in der Belegungsnummer eingetreten**).

*) Die Frist für die Meldung beginnt:

1. Bei vermieteten oder sonst überlassenen Wohnungen und gewerblichen Räumen mit dem Tage der Kündigung oder, falls nicht gekündigt wird, mit dem Tage, an dem der Hauseigentümer, Verwalter oder Hausobmann von dem Freiwerden der Wohnung Kenntnis erhält.
2. Bei neu oder durch Aus- oder Umbau entstehenden bzw. wiederhergestellten Wohn- und gewerblichen Räumen mit dem Eintritt der Beziehbareit.
3. Bei Wohn- und gewerblichen Räumen, die der Eigentümer oder sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte für eigene Zwecke benutzen, zwei Wochen vor der beabsichtigten Räumung.
- ***) 4. Die Änderung an der Zahl der Wohnungsbenutzenden wird durch laufenden Vergleich mit den ausgegebenen Lebensmittellisten festzustellen.

Anordnung des Magistrats der Stadt Berlin zur Festsetzung und Zahlung der Mieten

(Vorläufige Regelung)

1. Mieten für Wohn- und gewerbliche Räume für den Monat Mai 1945 sind nicht zu zahlen.

2. Bereits gezahlte Mieten werden auf die folgenden Monate angerechnet.

3. Mieten für den Monat Juni und die folgenden Monate sind in der vertraglich vereinbarten Höhe pünktlich und zu den vereinbarten Terminen zu zahlen, also ohne Ansetzung von Mietminderung. Nicht zu zahlen sind lediglich Mieten für die Teile von Wohnungen oder gewerblichen Räumen, die völlig zerstört oder baupolizeilich für die Benutzung gesperrt sind, oder z. B. infolge des Fehlens baulicher Teile der Außenmauer für die Benutzung völlig ausfallen. Die Mietminderung ergibt sich bei Wohnungen entsprechend der Verhältniszahl der früheren Raumzahl zur jetzt noch verfügbaren Raumzahl. Dabei gelten Räume von 10 qm Grundfläche und darüber und Wohnküche als ganze Räume, Räume unter 10 qm und Küchen als halbe Räume.

Bei gewerblichen Räumen ist die Verhältniszahl der früheren Raumfläche zu der jetzt noch verfügbaren Raumfläche zugrunde zu legen.

4. Etwa noch rückständige Mieten aus der Zeit bis zum 30. April 1945 sind zu zahlen, und zwar unter Berücksichtigung der z. Z. festgelegten Mietminderungen.

■ Mietminderungen dürfen vom Mieter in Abzug gebracht werden, sofern er bereits über einen schriftlichen Mietminderungsbescheid verfügt. Liegt dieser Bescheid des Vermieters noch nicht vor, so sind die Hauseigentümer verpflichtet und berechtigt, die Teilschäden an Wohn- und Geschäftsräumen für die Zeit bis zum 30. April 1945 nach bestem Wissen und Gewissen entsprechend den bisherigen Richtlinien der Stadt Berlin selbst festzusetzen und den Mietern bekanntzugeben.

5. Zur Entgegennahme der Mietzahlungen sind nur der Hauseigentümer oder die von ihm schriftlich bevollmächtigten Personen berechtigt, jedoch nicht Hausobmänner ohne Vollmacht der Hauseigentümer, Mieterausschüsse oder sonstige Personen.

Soweit es sich um z. Z. herrenlosen Hausbesitz handelt und der Bürgermeister des Verwaltungsbezirks eine treuhänderische Verwaltung angeordnet hat, sind die von ihm schriftlich beauftragten Inkassobevollmächtigten zur Entgegennahme der Mieten berechtigt.

6. - Die Zahlung der Mieten hat in der Regel in bar oder in Ausnahmefällen in Barschecks oder Überweisungen aus neu eingerichteten, nicht gesperrten Spar- und Bankkonten zu erfolgen.

Die Anordnung tritt am 18. Juni 1945 in Kraft.

Berlin, den 18. Juni 1945.

Der Magistrat der Stadt Berlin
 Dr. Werner

Arbeitseinsatz

Lohnregelung

Bis zur neuen Regelung des Tarifwesens sind die in den bisher gültig gewesenen Tarifordnungen festgesetzten Löhne und Gehälter zu zahlen, soweit nicht bereits andere Lohn- und Gehaltsregelungen an ihre Stelle ge-

treten sind. Für alle Aufräumungsarbeiten und Arbeiten ähnlicher Art, bei denen keine Facharbeit zu leisten ist, wird der für Berlin gültige Tariflohn für Tiefbauarbeiter gezahlt. Der tarifliche Stundenlohn beträgt für Tiefbauarbeiter einheitlich für Männer und Frauen 0,72 RM.